

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 253/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stella B [REDACTED],
[REDACTED]straße 1, M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Versagung des Anspruchs der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 BEG ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Unstreitig hat der frühere Bevollmächtigte der Klägerin in ihrem Entschädigungsverfahren eine unrichtige eidesstattliche Zeugenerklärung vorgelegt. Da dieser in seiner Eigenschaft als Notar die falsche eidesstattliche Erklärung selbst beurkundet hat und der Zeuge Z. einräumt, seinerzeit eine Blanko-Unterschrift geleistet zu haben, ist es nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht mindestens von einem bedingt vorsätzlichen Verhalten des Bevollmächtigten ausgeht. Dieses schuldhafte Verhalten muß sich die Klägerin nach der

ständigen Rechtsprechung des Senats zurechnen lassen (vgl. RzW 1977, 131; 1979, 213 Nr. 7). Allerdings kann der Grad des Eigenverschuldens des Antragstellers bei der Ermessensausübung berücksichtigt werden. Das hat der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 23. November 1977 getan. Dort ist ausgeführt, die Klägerin habe insoweit zumindest grob fahrlässig gehandelt, als sie sich über die Tätigkeit ihres Bevollmächtigten nicht unterrichtete. Ob das angesichts der Ausführung des Berufungsgerichts, der Senat zweifle auch nicht daran, daß die Klägerin überhaupt keine Kenntnis von der Vorlage der falschen eidesstattlichen Versicherung gehabt habe, richtig ist, ist eine Frage, die nicht die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Mai

Zorn

